

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
<b>10. Angaben für IFRS-Konzernabschlüsse nach § 315e HGB</b>							
1.	HGB	244	Der Abschluss ist in deutscher Sprache und in Euro aufzustellen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
2.	HGB	245	Der Abschluss ist vom Kaufmann unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Sind mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, so haben sie alle zu unterzeichnen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
3.	HGB HGB	264 Abs. 3 Nr. 4 264b Nr. 3	ggf.: Angabe der befreiten Tochterunternehmen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
4.	HGB	297 Abs. 1a	Firma, Sitz, Registergericht und Nummer, unter der das Mutterunternehmen in das Handelsregister eingetragen ist (Überschneidungen mit allg. Angaben zum Unternehmen; vgl. 1.)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
5.	HGB	297 Abs. 1a	Befindet sich das Mutterunternehmen in Liquidation oder Abwicklung, ist diese Tatsache anzugeben.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	HGB	313 Abs. 2	Im Konzernanhang sind außerdem anzugeben:				
6.	HGB	313 Abs. 2 Nr. 1	<ul style="list-style-type: none"> <li>Name und Sitz der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, der Anteil am Kapital der Tochterunternehmen, der dem Mutterunternehmen und den in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen gehört oder von einer für Rechnung dieser Unternehmen handelnden Person gehalten wird, sowie der zur Einbeziehung in den Konzernabschluss verpflichtende Sachverhalt, sofern die Einbeziehung nicht auf einer der Kapitalbeteiligung entsprechenden Mehrheit der Stimmrechte beruht. Diese Angaben sind auch für Tochterunternehmen zu machen, die nach § 296 HGB nicht einbezogen worden sind;</li> </ul>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
7.	HGB	313 Abs. 2 Nr. 2	<ul style="list-style-type: none"> <li>Name und Sitz der assoziierten Unternehmen, der Anteil am Kapital der assoziierten Unternehmen, der dem Mutterunternehmen und den in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen gehört oder von einer für Rechnung dieser Unternehmen handelnden Person gehalten wird. Die Anwendung des § 311 Abs. 2 HGB ist jeweils anzugeben und zu begründen;</li> </ul>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
8.	HGB	313 Abs. 2 Nr. 3	<ul style="list-style-type: none"> <li>Name und Sitz der Unternehmen, die nach § 310 HGB nur anteilmäßig in den Konzernabschluss einbezogen worden sind, der Tatbestand, aus dem sich die Anwendung dieser Vorschrift ergibt sowie der Anteil am Kapital dieser Unternehmen, der dem Mutterunternehmen und den in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen gehört oder von einer für Rechnung dieser Unternehmen handelnden Person gehalten wird;</li> </ul>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
9.	HGB	313 Abs. 2 Nr. 4  313 Abs. 3	<ul style="list-style-type: none"> <li>Name und Sitz anderer Unternehmen, die Höhe des Anteils am Kapital, das Eigenkapital und das Ergebnis des letzten Geschäftsjahrs dieser Unternehmen, für das ein Jahresabschluss vorliegt, soweit es sich um Beteiligungen im Sinne des § 271 Abs. 1 HGB handelt oder ein solcher Anteil von einer Person für Rechnung des Mutterunternehmens oder eines anderen in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmens gehalten wird;</li> </ul> <p><i>Ausnahmen: Keine Angabepflicht, wenn für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bilds der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von untergeordneter Bedeutung; Keine Angabepflicht von Eigenkapital und Ergebnis, wenn das</i></p>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
10.	HGB	313 Abs. 2 Nr. 5  313 Abs. 3	<ul style="list-style-type: none"> <li>alle nicht nach § 313 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 HGB aufzuführenden Beteiligungen an großen Kapitalgesellschaften, die 5 % der Stimmrechte überschreiten, wenn sie von einem börsennotierten Mutterunternehmen, börsennotierten Tochterunternehmen oder von einer für Rechnung eines dieser Unternehmen handelnden Person gehalten werden;</li> </ul> <p><i>Ausnahmen:</i> Keine Angabepflicht, wenn für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bilds der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von untergeordneter Bedeutung.</p>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
11.	HGB	313 Abs. 2 Nr. 6	<ul style="list-style-type: none"> <li>Name, Sitz und Rechtsform der Unternehmen, deren unbeschränkt haftender Gesellschafter das Mutterunternehmen oder ein anderes in den Konzernabschluss einbezogenes Unternehmen ist;</li> </ul>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
12.	HGB	313 Abs. 2 Nr. 7	<ul style="list-style-type: none"> <li>Name und Sitz des Unternehmens, das den Konzernabschluss für den größten Kreis von Unternehmen aufstellt, dem das Mutterunternehmen als Tochterunternehmen angehört, und im Falle der Offenlegung des von diesem anderen Mutterunternehmen aufgestellten Konzernabschlusses der Ort, wo dieser erhältlich ist;</li> </ul>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
13.	HGB	313 Abs. 2 Nr. 8	<ul style="list-style-type: none"> <li>Name und Sitz des Unternehmens, das den Konzernabschluss für den kleinsten Kreis von Unternehmen aufstellt, dem das Mutterunternehmen als Tochterunternehmen angehört, und im Falle der Offenlegung des von diesem anderen Mutterunternehmen aufgestellten Konzernabschlusses der Ort, wo dieser erhältlich ist.</li> </ul>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
14.	HGB	313 Abs. 3	Die in § 313 Abs. 2 HGB verlangten Angaben brauchen insoweit nicht gemacht zu werden, als nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung damit gerechnet werden muss, dass durch die Angaben dem Mutterunternehmen, einem Tochterunternehmen oder einem anderen in § 313 Abs. 2 HGB bezeichneten Unternehmen erhebliche Nachteile entstehen können. Die Anwendung der Ausnahmeregelung ist im Konzernanhang anzugeben. ( <i>Ausnahmeregelung gilt nicht für kapitalmarktorientierte Unternehmen i.S.d. § 264d HGB</i> )	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
15.	HGB	314 Abs. 1 Nr. 4	Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen während des Geschäftsjahrs, getrennt nach Gruppen und gesondert für die nach § 310 HGB nur anteilmäßig konsolidierten Unternehmen, sowie, falls er nicht gesondert in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen ist, der in dem Geschäftsjahr entstandene gesamte Personalaufwand, aufgeschlüsselt nach Löhnen und Gehältern, Kosten der sozialen Sicherheit und Kosten der Altersversorgung.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	HGB	314 Abs.1 Nr. 6	Für die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, eines Aufsichtsrats, eines Beirats oder einer ähnlichen Einrichtung des Mutterunternehmens, ist jeweils für jede Personengruppe anzugeben ( <i>Überschneidungen mit Angaben nach IAS 24; vgl. 9.4</i> ):				

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
16.	HGB	314 Abs. 1 Nr. 6 (a)	<ul style="list-style-type: none"> <li>die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Mutterunternehmen und den Tochterunternehmen im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge (Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Bezugsrechte und sonstige aktienbasierte Vergütungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art). In die Gesamtbezüge sind auch Bezüge einzurechnen, die nicht ausbezahlt, sondern in Ansprüche anderer Art umgewandelt oder zur Erhöhung anderer Ansprüche verwendet werden. Außer den Bezügen für das Geschäftsjahr sind die weiteren Bezüge anzugeben, die im Geschäftsjahr gewährt, bisher aber in keinem Konzernabschluss angegeben worden sind. Bezugsrechte und sonstige aktienbasierte Vergütungen sind mit ihrer Anzahl und dem beizulegenden Zeitwert zum Zeitpunkt ihrer Gewährung anzugeben; spätere Wertveränderungen, die auf einer Änderung der Ausübungsbedingungen beruhen, sind zu berücksichtigen;</li> </ul>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
17.	HGB	314 Abs. 1 Nr.6 (b)	<ul style="list-style-type: none"> <li>die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Mutterunternehmen und den Tochterunternehmen gewährten Gesamtbezüge (Abfindungen, Ruhegehälter, Hinterbliebenenbezüge und Leistungen verwandter Art) der früheren Mitglieder der bezeichneten Organe und ihrer Hinterbliebenen; § 314 Abs. 1 Nr. 6 (a) Satz 2 und 3 HGB ist entsprechend anzuwenden. Ferner ist der Betrag der für diese Personengruppe gebildeten Rückstellungen für laufende Pensionen und Anwartschaften auf Pensionen und der Betrag der für diese Verpflichtungen nicht gebildeten Rückstellungen anzugeben;</li> </ul>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
18.	HGB	314 Abs. 1 Nr. 6 (c)	<ul style="list-style-type: none"> <li>die vom Mutterunternehmen und den Tochterunternehmen gewährten Vorschüsse und Kredite unter Angabe der gegebenenfalls im Geschäftsjahr zurückgezahlten oder erlassenen Beträge sowie die zugunsten dieser Personen eingegangenen Haftungsverhältnisse.</li> </ul>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
19.	HGB	314 Abs. 3 286 Abs. 4	<i>(nur für nicht börsennotierten Gesellschaften)</i> Die Angaben nach § 314 Abs. 1 Nr. 6 (a) und (b) können unterbleiben, wenn sich Bezüge von einzelnen Organmitgliedern feststellen lassen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
20.	HGB	314 Abs. 1 Nr. 8	Für jedes in den Konzernabschluss einbezogene börsennotierte Unternehmen ist anzugeben, dass die nach § 161 AktG vorgeschriebene Erklärung abgegeben und wo sie öffentlich zugänglich gemacht worden ist;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	HGB	314 Abs. 1 Nr. 9	Angabe des vom Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorar, aufgeschlüsselt in das Honorar für:				
21.	HGB	314 Abs. 1 Nr. 9 (a)	<ul style="list-style-type: none"> <li>die Abschlussprüfungsleistungen;</li> </ul>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
22.	HGB	314 Abs. 1 Nr. 9 (b)	<ul style="list-style-type: none"> <li>andere Bestätigungsleistungen;</li> </ul>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
23.	HGB	314 Abs. 1 Nr. 9 (c)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Steuerberatungsleistungen;</li> </ul>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
24.	HGB	314 Abs. 1 Nr. 9 (d)	<ul style="list-style-type: none"> <li>sonstige Leistungen.</li> </ul>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	EU-VO 537/2014	10 Abs. 2 (g)	<i>Für Unternehmen von öffentlichem Interesse:</i> Angaben zu zusätzlich zur Abschlussprüfung erbrachten Nichtprüfungsleistungen des Abschlussprüfers sind wahlweise im Abschluss, Lagebericht oder Bestätigungsvermerk zu machen.				

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
25.	HGB	297 Abs. 2 Satz 4	<i>Hinweis (keine Anhangangabe):</i> Die gesetzlichen Vertreter des Mutterunternehmens (Inlandsemittent i.S. § 2 Abs. 14 WpHG) haben in einer dem Konzernabschluss beizufügenden schriftlichen Erklärung zu versichern, dass der Konzernabschluss nach bestem Wissen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild im Sinne des § 297 Abs. 2 Satz 2 HGB vermittelt oder der Konzernanhang Angaben nach § 297 Abs. 2 Satz 3 HGB enthält.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
26.	HGB	315	<i>Hinweis (keine Anhangangabe):</i> Es ist ein Konzernlagebericht aufzustellen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
27.	HGB	315a	<i>Hinweis (keine Anhangangabe):</i> Ergänzende übernahmerechtliche Angabepflichten für bestimmte Aktiengesellschaften und KGaA.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
28.	HGB	315b 315c	<i>Hinweis (keine Anhangangabe):</i> Erweiterung des Konzernlageberichts um eine nichtfinanzielle Konzernklärung.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
29.	HGB	315d	<i>Hinweis (keine Anhangangabe):</i> Abgabe einer Konzernklärung zur Unternehmensführung.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	